

**Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

Jahrgang	Lfd.-Nr.
2020	15

**Zwölfte Satzung zur Änderung der
Allgemeinen Prüfungsordnung (APO)
der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

vom 04.05.2020

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 sowie Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), i. V. m. § 1 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686), geändert durch Verordnung vom 6. August 2010 (GVBl S. 688), in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 29.01.2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 30.05.2018, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Zeile „§ 20 Mitwirkungs-, Informations- und Sorgfaltpflicht“ die beiden neuen Zeilen „§ 20a Sonderregelungen für das Sommersemester 2020“ und „§ 20b Sonderregelung für die Bewerbung zum Wintersemester 2020/2021“ eingefügt.
2. Nach § 20 werden folgende neuen §§ 20a und 20b eingefügt:

„§ 20a Sonderregelungen für das Sommersemester 2020

Abweichend von der Prüfungsform, die in der Anlage der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung festgelegt ist, kann im Studienplan des jeweiligen Studiengangs eine andere Prüfungsform für die einzelne Prüfung festgelegt werden. Änderungen des jeweiligen Studienplans sind bis 14 Tage nach Bekanntmachung dieser Änderungssatzung zulässig.

§ 20b Sonderregelung für die Bewerbung zum Wintersemester 2020/2021

Abweichend von den Regelungen der jeweiligen SPO ist der Nachweis eines Vorpraktikums gem. § 14 Abs. 1 nicht erforderlich.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.